

ÖSTERREICH

Chance für Entkriminalisierung?

Der Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes enthält auch substantielle Entkriminalisierungen des Verkehrsstrafrechts. Hat die Reform Aussicht auf Erfolg?

Wolfgang Stangl

Der Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1992, den das österreichische Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung versendet hat, enthält neben Änderungsvorschlägen zur StPO, zum Mediengesetz und zum Finanzstrafgesetz, vor allem eine substantielle Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts. In Hinkunft sollen fahrlässige Körperverletzungen grundsätzlich Verwaltungsstraftatdelikte bilden und nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Tat eine schwere Körperverletzung nach sich gezogen hat. Darunter versteht das Gesetz – so wie schon bisher – eine mehr als vierundzwanzig tägige Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit. Als Sanktion sieht der Entwurf die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis sechs Monate, oder eine Geldstrafe bis 360 Tagessätze vor. Wenn aber aus der Tat für den Täter so schwere Verletzungsfolgen resultieren, daß er durch die erlittenen Verletzungen „genügend gestraft“ erscheint, so ist er ebenfalls nicht zu bestrafen (Diese Regelung orientiert sich an der „poena naturalis“ im § 60 dStGB).

Allerdings bleiben die leichten Körperverletzungen und konkreten Gefährdungen eines anderen strafbar, wenn sie unter Alkoholeinfluß bzw. unter Einfluß eines anderen berauschenden Mittels oder „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ herbeigeführt wird. Dafür ist bis zu drei Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen. Wenn unter diesen gefährlichen Umständen dann auch tatsächlich eine Körperverletzung erfolgt, so ist

ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis sechs Monate oder mit Geldstrafe zu strafen; resultiert daraus aber eine schwere Körperverletzung, so kann bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe verhängt werden.

Derzeit ist nach dem österreichischen Strafrecht jede, auch jede leichte fahrlässige Körperverletzung strafbar. Strafflosigkeit tritt nur ein, so den Täter kein schweres Verschulden trifft, wenn: a/ die verletzte Person mit dem Täter verwandt ist; b/ der Täter in einem medizinischen Beruf tätig ist und die Gesundheitsschädigung nicht mehr als vierzehn Tage dauert; c/ Gesundheitsschädigung des (Unfall-)Opfers nicht länger als drei Tage dauert. Ein weites Feld noch für Entkriminalisierung.

Zahlen zum Verkehrsstrafrecht

Es läßt sich durch die Datenlage und den Umstand, daß Teile des geltenden Gesetzes auch künftig in Kraft bleiben sollen, nur recht grob schätzen, wie sich die geplante Entkriminalisierung zahlenmäßig auswirken würde. Derzeit (1990) macht der Anteil der „Körperverletzungstatverdächtigen“ (50.000) an allen Tatverdächtigen (176.000) rund 30% aus. Mit anderen Worten besteht beinahe ein Drittel des Geschäftsanfalls der Staatsanwaltschaft aus fahrlässigen Körperverletzungen. Von den 50.000 Verdächtigen sind fast 90% in Straßenverkehrsunfälle verwickelt. 18.000 von den 50.000 Verdächtigen werden auch verurteilt, das sind

etwa 25% von insgesamt 72.000 im Jahr 1990 Verurteilten. Man sieht, daß bei dieser Reform zugleich über gewaltige Quantitäten der strafjustiziellen Tätigkeit verhandelt wird und daß in jedem Fall eine epochale Entlastung der Justiz eintreten würde. Auch das Sanktionsspektrum würde sich gewaltig ändern, wenn man bedenkt, daß derzeit rund die Hälfte aller bedingten Geldstrafen bei fahrlässigen Körperverletzungen verhängt werden; fast ein Drittel aller unbedingten Geldstrafen fällt auf diese Verurteiltenkategorie, weitere 10% der bedingten, und immerhin noch 4% der unbedingten Freiheitsstrafen.

Gutachten zur geplanten Reform

Unbestritten ist in allen (bisher 89) Stellungnahmen, daß die Rechtsstellung der Bürger im Verwaltungsverfahren schlechter ist als im Strafverfahren und daß es auch keine bedingten Strafen in diesem Verfahren gibt. Das ist ohne Zweifel ein Nachteil. Aber das ist schon der einzige Konsens zwischen Befürwortern und Kritikern. Das Hauptargument letzterer gegen die geplante Entkriminalisierung ist jenes der Verharmlosung verantwortungslosen Handelns, die zu unerwünschten kriminalpolitischen und allgemein gesellschaftlichen Folgen führen würde. So meint ein Gericht, daß schon jetzt „breiteste Bevölkerungsschichten Verkehrsstraftaten als Kavaliersdelikt betrachten“ würden und daher bei einem „Wegfall der gerichtlichen Zuständigkeit mit einem noch weiteren Absinken der bereits fragwürdigen Verkehrsdisziplin zu rechnen“ sei. Das Strafrecht hat also weiter die ZuchtmeisterIn der Nation zu spielen – so könnte man sagen –, oder aber dafür zu sorgen, so das nächste Argument, daß alle „Bösgesinnten“ gleich gestraft werden: Denn wenn fahrlässige Vermögensdelikte strafrechtlich verfolgt werden, dann dürften die fahrlässigen Körperverletzungen nicht aus dem Strafrecht gestrichen werden. Streng empirisch kommt dagegen die Ablehnungsbegründung eines Gerichts daher, weiß es doch um die Verringerung der Präventionswirkung genau Be-

scheid, die der Zuständigkeitswechsel vom Straf- zum Verwaltungsverfahren mit sich bringen würde. Militärisch dagegen eine Staatsanwaltschaft: „Die geplante Entkriminalisierung ist nichts weiter als eine Kapitulation vor der nicht zu beherrschenden Verkehrskriminalität.“ Strategisch schließlich eine polizeiliche Stellungnahme: „Gegen die geplante Entkriminalisierung der Fahrlässigkeitsdelikte wird eingewendet, daß dadurch die Aufklärungsquote in der Kriminalstatistik nachteilig verändert würde, wodurch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung sinken würde und radikale Strömungen mit Forderungen nach rigorosester Verbrechensbekämpfung gestärkt werden könnten.“

Nun zu den Befürwortern: Das zentrale Argument dabei ist – abgewandelt in diversen Variationen: „Das Strafrecht hat sich bisher als untaugliches Mittel zur raschen Wiederherstellung des Rechtsfriedens und ehesten Schadensgutmachung am Unfallopfer erwiesen.“ In diesem Zusammenhang wird an der generalpräventiven Kraft der Fahrlässigkeitsbestimmungen ebenso gezwweifelt, so wie seitens eines Universitätslehrers der Verdacht geäußert wird, die derzeitigen Strafbestimmungen dienten ohnehin nur zur Beruhigung der Öffentlichkeit, ohne präventiven Zweck. Dem Argument der Überlastung der Verwaltungsbehörden wird entgegengehalten, daß ein erheblicher Teil der Anzeigen ohnehin durch Strafverfügungen erledigt werden könnten.

Der Reformentwurf trägt die Handschrift rationaler Legisten, die um die falschen Hoffnungen wissen, die an ein Verkehrsstrafrecht geknüpft sind. Prüft man den Entwurf auf die Konsistenz seiner eigenen Logik, fragt sich, ob er nicht zu kompromißbereit ausgefallen ist. Können strafrechtliche Verurteilungen auch nur einen einzigen Autofahrer davon abhalten, die falsche Autobahnspur zu „erwischen“? Wird weniger waghalsig überholt, wenn eine gerichtliche und nicht eine verwaltungsrechtliche Sanktion droht? Nur wenn man diese Fragen mit „ja“ beantworten kann, ist die Pönalisierung der „konkreten Gefährdung“ legitimierbar. Aber bekanntlich

kennt die Wissenschaft keine Kompromisse, wohl aber die Politik, und das ist wohl auch hier der Fall.

Kann die Entkriminalisierung gelingen?

Gut informierte Quellen meinen, daß ein Teil der Entkriminalisierung gelingen wird. Den Zeitpunkt dafür und wie die Regelung aussehen wird, weiß derzeit nicht einmal der Kaffeesud. Daher möchte ich nicht mit diesbezüglichen Spekulationen, sondern mit zwei inhaltlichen Bemerkungen schließen. Zum einen fällt auf, daß die Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in deren Gutachten praktisch überhaupt nicht thematisiert wird. Warum keine Freude über die zweifellos eintretende Arbeitsentlastung, bei der sonst üblichen Klage über die Arbeitsbelastung? Offenbar ist der Verlust von Kompetenzen noch schlimmer als deren Überstrapazierung. Zum anderen ist auffällig, daß die entstigmatisierende Wirkung, die sich der Ministerialentwurf von der Entkrimina-

lisierung erhofft, auch für die Befürworter der Reform keine Anziehungskraft zeigt. Anfang der 70er Jahre konnte man noch mit dem Slogan „Die Österreicher sollen kein Volk von Vorbestraften sein“ die Entkriminalisierung leichter Verkehrsunfälle ausreichend argumentieren. Zwanzig Jahre später ist das Autofahren in Mißkredit geraten und so findet sich die Beweisführung, Fahrlässigkeitstäter seien „eigentlich anständige Menschen“ und daher nicht vor den Strafrichter zu stellen, gar nicht mehr. Und auch von sogenannter fortschrittlicher Seite wird nicht mehr Entkriminalisierung sondern folgendes gefordert: „Um eine allzu stigmatisierende Wirkung einer gerichtlichen Verurteilung vorzubeugen“, sei „allenfalls die Strafregistereintragung bei Verkehrsdelikten zu unterlassen und stattdessen ein Verkehrsstrafregister einzurichten.“ Tempora mutantur!

*Dr. Wolfgang Stangl ist
Universitätsdozent und Mitarbeiter
am Institut für Rechts- und
Kriminalsoziologie in Wien*

wendigen Vorbereitungen abgeschlossen haben. Die Einführung neuer Richtlinien für die Strafzumessung, die Unterrichtung von etwa 30.000 Laienrichtern, 10.000 Gerichtsangestellten und 6.000 Bewährungsbeamten über die neuen Sanktionen, ihre Zwecke, ihre Stellung im Gesamtsystem und die Prinzipien ihrer Anwendung dürfte bis zum Herbst dieses Jahres kaum abgeschlossen sein. Eine Reihe von Tagesseminaren sollen die Richter an höheren Gerichten mit dem neuen Strafsystem vertraut machen.

Worum geht es? Wir haben es mit dem dritten Criminal Justice Act innerhalb von 10 Jahren zu tun: alle drei Gesetze (CJA 1982 und CJA 1988; zum letzteren siehe Huber, Neue Kriminalpolitik Heft 21, 1989, 11 f.) sind Versuche, das Sanktionensystem im Jugend- und Erwachsenenrecht zu modernisieren, vor allem die Freiheitsstrafe durch verstärkten Einsatz nichtkustodialer Strafen zurückzudrängen und auf diese Weise die im europäischen Vergleich unverhältnismäßig hohen Gefangenenzahlen zu reduzieren. Die Umgestaltung der vorzeitigen Freilassung, ein seit langem problematisches Thema der englischen kriminalpolitischen Diskussion, soll u.a. auch die Überbelegung der Haftanstalten abbauen.

Das Gesetz von 1991 betrifft die Freiheitsstrafe (ss. 1-5), die nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen (ss. 6-24), die vorzeitige Entlassung aus dem Vollzug (ss. 33-51), Sanktionen und Verfahrensregelungen im Jugend- und Heranwachsendenrecht (ss. 52-72) und den Bewährungsdienst (ss. 73-92). Im Unterschied zu seinen Vorgängern geht dieses Gesetz zum ersten Mal von bestimmten Strafzumessungsgrundsätzen und einem kohärenten gesetzlichen Rahmen aus. Die Grundsätze werden zwar nicht ausdrücklich formuliert im Gesetz hervorgehoben, lassen sich aber aus ihm ableiten und ergeben sich aus den Materialien, die die Gesetzgebung vorbereiten.¹ Besonders betont wird der Grundsatz der Proportionalität: das just desert Prinzip hat sich durchgesetzt. Der Verurteilte soll nach dem bestraft werden, was er für die begangene Tat verdient. Abschreckende oder rehabilitative Faktoren sollen bei der Strafmaßbestimmung generell kei-

ne Rolle spielen. Gleichwohl sind Ausnahmen zugunsten des Gesellschaftsschutzes bei Gewalt- und Sexualverbrechen vorgesehen. Sicherungsverwahrung wird durch verlängerte Freiheitsstrafe erreicht, obwohl das Gesetz die ausgedehnte Freiheitsstrafe aus Sicherheitsgründen (extended sentence) abschafft.

Zu den Neuregelungen kann im Rahmen dieses kurzen Überblicks nur das Wesentlichste gesagt werden.

Sanktionensystem und Strafzumessung

Abgeschafft wird die teilweise ausgesetzte Freiheitsstrafe (partly suspended sentence) und die Sicherungszwecken dienende ausgedehnte Strafe (extended sentence). Die ausgesetzte Freiheitsstrafe wird zwar beibehalten, doch muß der Nichtvollzug durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sein.

Änderungen betreffen bestimmte Höchststrafen: angehoben wurden die oberen Grenzen der Strafdrohungen wegen falschen Bombenalarms (bomb hoaxing); herabgesetzt auf 10 Jahre hingegen sind die Höchststrafen wegen Diebstahls und Einbruchdiebstahls in andere als Wohnzwecken dienende Gebäude, um diese in ein sinnvolles Verhältnis zu den Strafen wegen Gewalttaten zu bringen.

Die wichtigste Neuerung stellt die gesetzliche Formulierung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Strafzumessung dar: so ist obligatorische Voraussetzung für die Verhängung einer Freiheitsstrafe, daß ein Sozialbericht (pre-sentence report) vorliegt, der den sozialen Hintergrund von Tat und Täter beleuchtet. Weiterhin wird dem Gericht die Pflicht auferlegt, die Wahl der Strafe im Hinblick auf die gesetzlichen Kriterien zu begründen. Im Fall von geistig gestörten Straftätern muß dem Gericht ein medizinischer Bericht vorliegen, bevor eine Freiheitsstrafe verhängt werden darf.

In Abänderung des Criminal Justice Act 1982, der Voraussetzungen für die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Jugendliche aufgestellt hatte, werden nunmehr neue Voraussetzungen für alle Freiheitsstrafen (Gefängnis, Jugendfreiheits-

ENGLAND

Kriminalpolitischer Durchbruch?

Der Criminal Justice Act 1991 wird als Meilenstein in der englischen Strafrechtsgeschichte bezeichnet. Ob den Intentionen Erfolg beschieden sein wird, muß die Praxis zeigen.

Barbara Huber

Eigentlich hätten – in erster Linie aus wahltaktischen Gründen – die weitreichenden Neuerungen im Sanktionensystem Englands und Wales sowie die übrigen durch den jüngsten Criminal Justice Act eingeführten Änderungen im Jugendrecht, im Verfahrensrecht und im Strafvollzugsrecht bereits im April 1992 in Kraft treten sollen.

Diese ehrgeizigen Zeitvorgaben des Innenministeriums stießen jedoch auf den Widerstand der Justiz, so daß nunmehr der 1. Oktober als Termin für den Beginn einer neuen Sanktionsepoche angesetzt wird. Die zuständigen Organe, das Home Office und das Lord Chancellor's Department, werden voraussichtlich auch bis dahin nicht die not-